



## Diplomatische Zusicherungen gegen Folter Entwicklung seit Mai 2005

<b>Einfuehrung .....</b>	<b>1</b>
<b>Österreich .....</b>	<b>1</b>
Mohamed Bilasi-Ashri (Aktualisierung) .....	1
<b>Kanada.....</b>	<b>3</b>
Lai Cheong Sing (Aktualisierung).....	3
Fälle von Sicherheitszertifikaten (Aktualisierung) .....	5
Mohammad Zeki Mahjoub: Beurteilung von Foltergefahr (Aktualisierung) .....	8
<b>Deutschland.....</b>	<b>11</b>
Metin Kaplan (Aktualisierung) .....	11
<b>Niederlande .....</b>	<b>12</b>
Nuriye Kesbir (Aktualisierung) .....	12
<b>Russische Föderation .....</b>	<b>13</b>
Flüchtlingsfall von Ivanovo .....	13
<b>Schweden .....</b>	<b>14</b>
Mohammed al-Zari und Ahmed Agiza (Aktualisierung).....	14
<b>Grossbritannien .....</b>	<b>17</b>
Omar Mohammed Othman (auch als Abu Qatada bekannt) .....	17
<b>USA.....</b>	<b>19</b>
Maher Arar (Aktualisierung) .....	19
Bekhzod Yusupov .....	21



## Einfuehrung

Seit 2003 werden verstärkt diplomatische Zusicherungen gegen Folter und andere Arten der Misshandlung eingesetzt, um mutmaßliche Terroristen in Länder abzuschieben, in denen Folter droht.<sup>1</sup> Dieses Hintergrundpapier zeigt, wie sich die Anwendung diplomatischer Zusicherungen in einzelnen Fällen seit der Veröffentlichung unseres Berichts „Still at Risk: Diplomatic Assurances No Safeguards Against Torture“ im April 2005 entwickelt hat.<sup>2</sup>

## Österreich

### Mohamed Bilasi-Ashri (Aktualisierung)<sup>3</sup>

Im Jahr 2005 versuchte die österreichische Regierung erneut, den in seinem Heimatland gesuchten Ägypter Mohamed Bilasi-Ashri mit Hilfe von diplomatischen Zusicherungen abzuschieben.

Das Wiener Berufungsgericht ordnete die Auslieferung von Bilasi-Ashri nach Ägypten erstmals im November 2001 an. Bilasi-Ashri wurde zuvor in Ägypten aufgrund seiner angeblichen Mitgliedschaft in einer islamisch-extremistischen Gruppe *in absentia* zu 15 Jahren Zwangsarbeit verurteilt. Zwar hörte sich das Gericht Bilasi-Ashris Bedenken an, dass er nach seiner Rückkehr gefoltert oder anderweitig misshandelt werden könnte und ihm zudem kein faires Gerichtsverfahren garantiert werden würde. Doch

---

<sup>1</sup> Siehe folgende Veröffentlichungen von Human Rights Watch: „Diplomatische Zusicherungen gegen Folter: Fragen und Antworten“, 10. November 2006, <http://hrw.org/german/backgrounder/2006/ecaqna1106/>, „Still at Risk: Diplomatic Assurances No Safeguard against Torture“ (Englisch), Vol. 17, Nr. 4(D), 15. April 2005, <http://hrw.org/reports/2005/eca0405/>, und „Empty Promises: Diplomatic Assurances No Safeguard against Torture“ (Englisch), Vol. 16, Nr. 4(D), 15. April 2004, <http://hrw.org/reports/2004/uno404/>.

<sup>2</sup> Human Rights Watch dankt den Toronto Human Rights Watch Young Advocates für das Zusammenstellen der Informationen zur Aktualisierung dieser Fälle. Unser besonderer Dank gilt Jennifer Egsgard, Vorsitzende der Young Advocates, sowie Janina Fogels, Nur Muhammed-Ally, Catherine Fraser, Teja Rachmalla, Rahat Godil und Rita Samson.

<sup>3</sup> Human Rights Watch, „Empty Promises“ (Englisch), S. 23 - 33. Siehe auch Kommentar von Human Rights Watch zu „State Replies: CDDH Questionnaire on Diplomatic Assurances“ (Englisch), 27. März 2006, [http://hrw.org/backgrounder/eca/eu0306/eu0306\\_diplo.pdf](http://hrw.org/backgrounder/eca/eu0306/eu0306_diplo.pdf), S. 2 - 3.

es entschied letztendlich, dass „Ägypten kein Land ist, in dem es häufig zu ernsthaften Verletzungen der Menschenrechte kommt und in dem derartige Verletzungen regelmäßig und systematisch stattfinden ... [e]s liegt daher kein allgemeines Hindernis für die Auslieferung vor.“<sup>4</sup> Das Berufungsgericht lehnte Beweise dafür ab, dass Mitglieder islamistischer Gruppen in Ägypten häufig gefoltert und auf andere Weise misshandelt werden. Als Methoden werden unter anderem Elektroschocks, Schlagen, Brennen und verschiedene Formen psychischer Misshandlung eingesetzt. Darüber hinaus beschloss das Gericht, dass Bilasi-Ashris Asylantrag, über den noch nicht entschieden worden war, der Auslieferung nicht entgegensteht.

Trotz des überraschenden Befunds, dass Bilasi-Ashris Furcht vor Folter unbegründet sei, machte das Berufungsgericht in seiner 2001 getroffenen Entscheidung die Auslieferung von diplomatischen Zusicherungen der ägyptischen Behörden abhängig. Die in absentia gegen Bilasi-Ashris ausgesprochene Verurteilung sollte für null und nichtig erklärt und sein Fall vor einem normalen - das heißt zivilen - Strafgericht erneut behandelt werden. Auch sollte er nicht verfolgt und seine persönliche Freiheit nicht eingeschränkt werden. Am 21. November 2001 genehmigte der österreichische Bundesjustizminister die Auslieferung unter den in der Entscheidung des Berufungsgerichts aufgeführten Bedingungen und fügte eine weitere Voraussetzung hinzu: Im Falle eines Freispruchs muss es Bilasi-Ashri erlaubt sein, Ägypten innerhalb von 45 Tagen zu verlassen. Da die ägyptischen Behörden die im Auslieferungsbefehl aufgeführten Bedingungen ablehnten, wurde Bilasi-Ashri im August 2002 aus österreichischer Haft entlassen.

Anfang 2005 kontaktierten die österreichischen Behörden die ägyptische Regierung erneut, um noch einmal darauf hinzuweisen, dass Bilasi-Ashri bei Erteilung diplomatischer Zusicherungen ausgeliefert werden könnte. Daraufhin erklärte sich die ägyptische Regierung im Februar 2005 bereit, einige diplomatische Zusicherungen abzugeben. Das Auslieferungsverfahren wurde im Mai eingeleitet. Im

---

<sup>4</sup> Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Bilasi-Ashri gegen Österreich, (Anh. 3314/02), 26. November 2002, Abschnitt A.5. Die Darstellung der Entscheidung des österreichischen Gerichts wurden der nachfolgenden Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte entnommen.

Juni erklärte das Landesgericht Krens die Auslieferung Bilasi-Ashris als zulässig.<sup>5</sup> Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) erteilte daraufhin den österreichischen Behörden am 17. November 2005 eine Anweisung für einstweilige Maßnahmen. Bilasi-Ashris Anwälte hatten beantragt, dass ihr Mandant nicht ausgeliefert werden solle, bevor sein Antrag vom EGMR untersucht worden war.<sup>6</sup> Im Antrag wurde darauf hingewiesen, dass bei der Rückkehr Bilasi-Ashris nach Ägypten die Artikel 3 (Verbot von Folter und Misshandlung), Artikel 5 (Recht auf Freiheit und Sicherheit der Person) und Artikel 6 (Recht auf ein gerechtes Gerichtsverfahren) der Europäischen Menschenrechtskonvention verletzt werden könnten. Am 1. Januar 2007 hatte der Gerichtshof für Menschenrechte den Antrag noch nicht geprüft.

## Kanada

### Lai Cheong Sing (Aktualisierung)<sup>7</sup>

Die kanadische Regierung bemühte sich um Zusicherungen gegen Folter durch die chinesische Regierung, um den in China wegen Bestechung und Schmuggel gesuchten Lai Cheong Sing und seine Familie ausliefern zu können. Dieser Fall zeigt, dass die Verwendung diplomatischer Zusicherungen in Fällen, in denen es um Terrorismus und die nationale Sicherheit geht, auch eine Gefahr für nicht unmittelbar betroffene Personen darstellt, die zwangsweise zurückgeführt werden soll.

Lai, seiner Frau Tsang Ming Na und ihren drei Kindern wurde im Januar 2002 in Kanada der Flüchtlingsstatus mit der Begründung verweigert, Lai könnte vor seiner Ankunft in Kanada (1999) in Hongkong und China schwere Verbrechen nicht politischer Natur - nämlich Bestechung und Schmuggel - begangen haben. Im Rahmen dieser Entscheidung ließ das Gericht jedoch gewichtige Beweismittel außer

---

<sup>5</sup> Amnesty International-Kampagne für dringende Fälle, Österreich: „Risk of Forcible Return/Torture: Muhammad 'Abd al-Rahmin Bilasi-Ashri“ (Englisch), 7. Oktober 2005, <http://web.amnesty.org/library/index/engEUR130012005> (am 1. Januar 2007 verwendet).

<sup>6</sup> Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, erster Abschnitt des Jahresberichts über die 2005 durchgeführten Aktivitäten, Bilasi-Ashri gegen Österreich (Anh. 40902/05), Januar 2006, <http://www.echr.coe.int/NR/rdonlyres/82DE0139-9EDC-44A4-A53B-BD7CFB7C683A/o/Section1.pdf> (Englisch; am 1. Januar 2007 verwendet), S. 18.

<sup>7</sup> Human Rights Watch, „Still at Risk“ (Englisch), S. 55 - 57.

Acht. Sie weisen darauf hin, dass im chinesischen Strafjustizsystem häufig Folter zum Einsatz kommt und Personen, die von den chinesischen Behörden zu den Aktivitäten von Lais Familie verhört worden waren, misshandelt und zur Falschaussage gezwungen worden waren. Der Ausschuss, vor dem Lais Familie der vollständige Flüchtlingsstatus verweigert wurde, begründete seine Entscheidung teilweise mit den Zusicherungen der chinesischen Behörden, wonach ihnen im Falle einer Rückkehr weder die Todesstrafe noch Folter drohe.<sup>8</sup>

Im Falle Lai machte man sich vor allem darüber Gedanken, ob Zusicherungen gegen Folter getrennt und anders beurteilt werden sollten als Zusicherungen gegen die Todesstrafe. Der Oberste Gerichtshof Kanadas hat diese Frage bereits im Fall „Suresh gegen Kanada“ beantwortet. Dabei wurde entschieden, dass Zusicherungen gegen die Todesstrafe in Bezug auf die gesetzlichen Verfahrensweisen der Verfolgung, Verurteilung und Bestrafung leichter zu überprüfen seien als Zusicherungen gegen Folter. Folter ist gesetzeswidrig und findet häufig mit dem Einverständnis der Regierung oder infolge der Unfähigkeit seitens der Regierung statt, diejenigen, die solchen Missbrauch begehen, davon abzuhalten.<sup>9</sup> Im Februar 2004 lehnte ein kanadisches Bundesgericht den Antrag der Familie ab, durch welchen die Entscheidung hinsichtlich des Flüchtlingsstatus vor Gericht erneut überprüft werden sollte. Das Gericht war der Auffassung, dass in ähnlichen Fällen keine überzeugenden Beweise für Folter oder erniedrigende Behandlung nach der Rückkehr vorlagen und eine gesonderte Beurteilung der Zusicherungen gegen Folter daher nicht gerechtfertigt wäre. Das Berufungsgericht schloss sich daher im April 2005 der Entscheidung der niedrigeren Instanz an und ebnete so den Weg für die Rückführung der Familie nach China.

Lai Cheong Sing reichte daraufhin im November 2005 beim Minister für Staatsbürgerschaft und Immigration einen Antrag auf Risikobeurteilung vor der Ausweisung ein. Dieser Antrag wird als PRRA (Pre-removal Risk Assessment) bezeichnet und wurde vom zuständigen Beamten mit der Begründung abgelehnt,

---

<sup>8</sup> Ibid., S. 55.

<sup>9</sup> Oberster Gerichtshof Kanadas, Suresh gegen Kanada (Minister für Staatsbürgerschaft und Immigration), [2002] 1 S.C.R. 3, 2002 SCC 1, (Register-Nr. 27790), 11. Januar 2002, <http://scc.lexum.umontreal.ca/en/2002/2002scc1/2002scc1.html> (Englisch; am 1. Januar 2007 verwendet), Paragr. 124.

dass Lai nicht schutzbedürftig sei und bei seiner Rückkehr nach China wohl kaum Risiken wie Lebensgefahr, Folter oder gewalttätige und ungewöhnliche Behandlung bzw. Bestrafung ausgesetzt wäre. Lai beantragte eine Überprüfung dieser Entscheidung vor dem Bundesgericht. Während diese Prüfung noch anhängig war, beantragte er jedoch am 1. Juni 2006 eine Anordnung des Bundesgerichts, aufgrund der die Ausführung einer vollstreckbaren Ausweisungsanordnung ausgesetzt werden muss. Dem Antrag wurde stattgegeben. Das Gericht bestätigte, dass Lai in Bezug auf die ministerielle Risikobeurteilung auf einen schwerwiegenden Fehler hingewiesen hat und man dadurch vermuten kann, dass im Falle der Auslieferung Lais ein „nicht wieder gutzumachender Schaden“ entstehen würde (d. h., eine ernsthafte Bedrohung für Leben und Sicherheit).

Die Diskussion drehte sich um die Zusicherungen. Es lagen keine Zusicherungen vor, und aus den Aufzeichnungen geht hervor, dass mit großer Wahrscheinlichkeit eine Gefahr für Leben und Sicherheit bestehen würde. Würde man ihn jetzt ausweisen, wäre Lai dem von ihm erläuterten Risiko ausgesetzt, das vom PRRA-Beamten allerdings nicht richtig eingeschätzt wurde. „Ich bin der Auffassung, dass die Gefahr eines nicht wieder gutzumachenden Schadens besteht.“<sup>10</sup>

Lais Rechtsmittelverfahren gegen die PRRA-Entscheidung soll im Januar 2007 beginnen.

### **Fälle von Sicherheitszertifikaten (Aktualisierung)<sup>11</sup>**

Die kanadische Regierung sorgte dafür, dass derzeit drei Araber - Hassan Almrei (Syrier), Mohammad Zeki Mahjoub (Ägypter) und Mahmoud Jaballah (Ägypter) - ohne Anklage oder Gerichtsverfahren inhaftiert sind. Die Grundlage dafür sind „Sicherheitszertifikate“, die auf geheimen Beweismitteln basieren.

---

<sup>10</sup> Bundesgericht Kanadas, Lai Cheong Sing gegen Minister für Staatsbürgerschaft und Immigration, 2006 FC 672, 1. Juni 2006, <http://decisions.fct-cf.gc.ca/en/2006/2006fc672/2006fc672.html> (Englisch; am 1. Januar 2007 verwendet), Paragr. 27.

<sup>11</sup> Human Rights Watch, „Still at Risk“ (Englisch), S. 47 - 55.

Sicherheitszertifikate berechtigen Regierungen dazu, Personen für einen unbestimmten Zeitraum ohne Anklage oder Gerichtsverfahren festzuhalten, für die solche Zertifikate ausgestellt wurden und die vermutlich eine Bedrohung für die Sicherheit Kanadas darstellen. Außerdem dürfen in geschlossenen Anhörungen geheime Beweismittel vorgelegt werden, auf die weder die Gefangenen selbst noch ihre Anwälte Zugriff haben, und dadurch Personen abgeschoben werden, für die Sicherheitszertifikate ausgestellt wurden.<sup>12</sup>

Zwei weitere Männer, denen die Auslieferung basierend auf Sicherheitszertifikaten bevorstand, wurden gegen Kautionsfreilassung, nachdem sie jahrelang inhaftiert waren. Für Mohamed Harkat (Algerier), der seit Dezember 2002 im Gefängnis saß, wurde am 23. Mai 2006 eine Kautionszahlung geleistet und für Adil Charkaoui (Marokkaner), der im Mai 2003 festgenommen wurde, am 17. Februar 2005. Die fünf Männer werden manchmal kollektiv als die „Fünf der geheimen Gerichtsverfahren“ bezeichnet.

Vor einer Abschiebung führen die kanadischen Immigrationsbehörden normalerweise eine Schutzbeurteilung durch. Dabei wird untersucht, ob einer Person bei ihrer Rückkehr Folter droht.<sup>13</sup> Wird jedoch ein Sicherheitszertifikat von einem Richter als „angebracht“ eingestuft, ist es wesentlich unwahrscheinlicher, dass einem Antrag auf Abschiebungsschutz aufgrund eines solchen Risikos stattgegeben wird. Im Fall „Suresh gegen Kanada“ erkannte der Oberste Gerichtshof Kanadas 2002 an, dass die Rückführung in Länder, in denen Foltergefahr besteht, laut Völkerrecht absolut verboten ist. Mit folgender Aussage wich man jedoch auf ungewohnte Weise von internationalen Standards ab: „Wir schließen die Möglichkeit

---

<sup>12</sup> Einwanderungs- und Flüchtlingsschutzgesetz 2001 (IRPA; Immigration and Refugee Protection Act), Sektor 9 (Abschnitte 76 - 87), <http://laws.justice.gc.ca/en/1-2.5/text.html> (Englisch; am 1. Januar 2007 verwendet). Im Gesetz ist es nicht ausdrücklich vorgesehen, dass Ausländer, die vermutlich ein Risiko für die nationale Sicherheit Kanadas darstellen, auf unbegrenzte Zeit festgehalten werden können. Es stellt jedoch die Rechtsgrundlage dafür dar, dass mutmaßliche Täter von der Regierung mit der Absicht festgenommen werden können, sie auszuliefern. Kann die Auslieferung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums ausgeführt werden, kann die Person von einem Richter freigelassen werden, sofern sie keine Gefahr für die nationale Sicherheit darstellt. Ist ein Richter der Meinung, dass die Person eine Gefahr für die nationale Sicherheit darstellt und eine Auslieferung nicht möglich ist, kann eine zeitlich unbegrenzte Haft in Kraft treten.

<sup>13</sup> Als Standard gilt in Kanada, ob eine Person „mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit“ der Foltergefahr ausgesetzt wäre, wenn man sie in ihr Heimatland zurückschicken würde. Der internationale Standard wurde im Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (Anti-Folter-Konvention) festgelegt und verlangt gewichtige Gründe dafür, dass eine Person der Foltergefahr ausgesetzt wäre. Auch die USA verwenden den Standard, für den „mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit“ eine Gefahr besteht.

nicht aus, dass bei außergewöhnlichen Umständen eine Abschiebung trotz Foltergefahr gerechtfertigt sein könnte.“<sup>14</sup> Diese so genannte „Suresh-Ausnahme“ würde daher eine Rückführung in ein Land ermöglichen, in dem einer Person Folter droht, was eine eindeutige Verletzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen Kanadas darstellt. Bisher hat sich Kanada jedoch noch nicht auf die Suresh-Ausnahme gestützt, als es um die Ausweisung von Personen ging, für die Foltergefahr anerkannt worden war.

In den Fällen Charkaoui, Mahjoub und Harkat bemühte sich die kanadische Regierung darum, vom jeweiligen Heimatstaat - Marokko, Ägypten und Algerien - diplomatische Zusicherungen gegen Folter und andere Arten der Misshandlung zu erhalten. Zwar gab die Regierung zu, dass solche Zusicherungen nicht zuverlässig seien<sup>15</sup>, argumentierte jedoch auch, dass die Männer basierend auf der Suresh-Ausnahme abgeschoben werden könnten. Darüber hinaus ist die Regierung der Meinung, dass die Suresh-Ausnahme auch für Jaballah und Almrei Anwendung finden könnte.

Im Januar 2006 gewährte der Oberste Gerichtshof Kanadas drei der Männer - Adil Charkaoui, Hassan Almrei und Mohammad Harkat - die Erlaubnis, die Verfassungsmäßigkeit dieser rechtlichen Vorgehensweise, gemäß der in Kanada Personen basierend auf Sicherheitszertifikaten festgehalten werden können, anzufechten. Die Anfechtung wurde im Juni 2006 vor Gericht behandelt, und eine Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit von Sicherheitszertifikaten wird für Anfang 2007 erwartet.<sup>16</sup> Vor der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs kann keiner der Männer aus Kanada abgeschoben werden.

---

<sup>14</sup> Manickavasagam Suresh gegen Minister für Staatsbürgerschaft und Immigration und den Generalstaatsanwalt Kanadas (Suresh gegen Kanada), 2002, SCC 1. Akten-Nr. 27790, 11. Januar 2002, [http://www.lexum.umontreal.ca/csc-scc/en/pub/2002/vol1/html/2002scr1\\_0003.html](http://www.lexum.umontreal.ca/csc-scc/en/pub/2002/vol1/html/2002scr1_0003.html) (Englisch; am 1. Januar 2007 verwendet), Paragr. 78. Siehe auch Human Rights Watch-Veröffentlichung „Empty Promises“ (Englisch), S. 18 - 19.

<sup>15</sup> Siehe beispielsweise Human Rights Watch-Veröffentlichung „Still at Risk“ (Englisch), S. 54 (Vertreter des Ministers räumt ein, dass Mahjoub glaubwürdige Beweise vorlegte, die daran zweifeln lassen, inwieweit sich Ägypten an die Zusicherungen halten würde).

<sup>16</sup> Human Rights Watch und der International Human Rights Clinic der Rechtsfakultät der Universität Toronto erhielten die Erlaubnis, sich am Rechtsmittelverfahren vor dem Obersten Gerichtshof zu beteiligen. Oberster Gerichtshof Kanadas, Charkaoui und andere gegen Minister für Staatsbürgerschaft und Immigration, Akten-Nr. 30762, 25. Mai 2006, im Archiv von Human Rights Watch.

## **Mohammad Zeki Mahjoub: Beurteilung von Foltergefahr (Aktualisierung)<sup>17</sup>**

Ein kanadisches Bundesgericht entschied am 14. Dezember 2006, dass eine im Januar 2006 vom Minister für Staatsbürgerschaft und Immigration gefällte Entscheidung, wonach Mohammad Zeki Mahjoub abzuschicken wäre, „offenkundig unangemessen“ sei. (Der Minister wird in solchen Verfahren durch einen Vertreter repräsentiert, der Entscheidungen in seinem Auftrag trifft.) Die Argumentation des Gerichts stellt eine vernichtende Kritik gegenüber der kanadischen Regierung dar, die Rückführungen in Länder, in denen gefoltert wird, durch Sicherheitszertifikate rechtfertigte. Auch die Anwendung diplomatischer Zusicherungen wurde kritisiert.<sup>18</sup>

Mahjoub ist seit Juni 2000 basierend auf einem Sicherheitszertifikat inhaftiert und wurde in Kanada als Flüchtling anerkannt. Angeblich ist er Mitglied von „Vanguards of Conquest“, einer Splittergruppe von „al-Jihad al-Islamiya“, einer bewaffneten islamistischen Gruppe aus Ägypten.

Aus dem im Dezember 2006 ergangenen Urteil geht hervor, dass der Regierungsvertreter „konsequenterweise wichtige Beweismittel ignoriert, wichtige Faktoren nicht berücksichtigt und sich willkürlich auf bestimmte Beweismittel verlassen hat. Dieser fehlerhafte Ansatz steht angesichts der beträchtlichen Foltergefahr einer offenkundig unangemessenen Entscheidung in nichts nach.“<sup>19</sup> Das Gericht akzeptierte das Argument Mahjoub's, dass die Regierung sich auf Informationen stützte, „die zahlreichen anderen Beweismitteln widersprachen, als sie entschied, dass Folter in Ägypten nicht systematisch eingesetzt wird ... [D]ies lässt darauf schließen, dass in dieser Angelegenheit wichtige, glaubwürdige

---

<sup>17</sup> Human Rights Watch, „Still at Risk“ (Englisch), S. 52 - 55.

<sup>18</sup> Mohammad Zeki Mahjoub gegen Minister für Staatsbürgerschaft und Immigration, IMM-98-06, 2006 FC 1503, 14. Dezember 2006, <http://cas-nrc-ntero3.cas-satj.gc.ca/fct-cf/docs/IMM-98-06.pdf> (Englisch; am 1. Januar 2007 verwendet), S. 41, Paragr. 109. Mahjoub hatte bereits eine 2004 vom Regierungsvertreter durchgeführte Risikobeurteilung angefochten, und ein Bundesgericht entschied im Januar 2005, dass diese Beurteilung „offenkundig unangemessen“ war, weil der zuständige ministerielle Vertreter keinen Zugriff auf vertrauliche Informationen hatte, die sich im Dossier der Regierung befanden. Das Gericht vertrat die Auffassung, dass zumindest einige dieser Informationen untersucht hätten werden müssen, um von einer unabhängigen und ordnungsgemäßen Beurteilung des Risikos, das Mahjoub für die Sicherheit Kanadas darstellt, sprechen zu können. Die Risikobeurteilung von Januar 2006 wurde als Reaktion auf diese Entscheidung eingereicht.

<sup>19</sup> Ibid., S. 37, Paragr. 97.

Beweismittel willkürlich abgelehnt wurden.“<sup>20</sup> Aus dem Urteil geht hervor, dass zahlreiche verschiedene Quellen legitimer Informationen über Ägyptens gut dokumentierte Folterpraktiken und über den Mangel an Verantwortung für solchen Missbrauch vorhanden sind und die Regierung diese Quellen in anderen Bereichen als zuverlässig erachtet.

Die pauschale Ablehnung von Informationen, die von glaubwürdigen Menschenrechtsorganisationen wie Amnesty International und Human Rights Watch bereitgestellt werden, durch den Regierungsvertreter ist rätselhaft. Dies gilt besonders deshalb, weil sich die kanadischen Gerichte und Gerichtshöfe auf genau diese Quellen berufen. Selbst der Minister für Staatsbürgerschaft und Immigration verwendet Informationen dieser Organisationen häufig beim Verfassen von Berichten über die Bedingungen in bestimmten Ländern, auf die sich wiederum Gerichtshöfe, die für Immigrations- und Flüchtlingsfragen zuständig sind, berufen. Dies zeigt, dass diese Informationen als glaubwürdig gelten.<sup>21</sup>

Durch das Urteil wird die Regierung dafür kritisiert, sich auf eine Quelle zu verlassen - und zwar auf die ursprüngliche Entscheidung eines österreichischen Gerichts im Fall Bilasi-Ashri aus dem Jahr 2002 (siehe oben) -, um zu beweisen, dass in Ägypten nicht systematisch gefoltert wird. Zwar räumte der Regierungsvertreter ein, dass es 2002 nicht zur Auslieferung Bilasi-Ashris kam, weil die ägyptische Regierung damals die vom österreichischen Gericht festgelegten Bedingungen nicht annehmen wollte. Er ignorierte aber, „dass diese Ablehnung die allgemeine Haltung Ägyptens in Bezug auf Menschenrechte widerspiegelt. Der Regierungsvertreter hätte sich nicht auf eine einzige Beweisquelle stützen dürfen, um festzustellen, dass in Ägypten

---

<sup>20</sup> Ibid., S. 28, Paragr. 68.

<sup>21</sup> Ibid., S. 30, Paragr. 73 - 74.

nicht systematisch gefoltert wird, obwohl die meisten Beweise auf das Gegenteil schließen lassen.“<sup>22</sup>

In Bezug auf die diplomatischen Zusicherungen der ägyptischen Regierung, wonach Mahjoub nach seiner Rückkehr weder gefoltert noch anderweitig misshandelt werden würde, stimmte das Gericht Mahjoub dahingehend zu, dass „zahlreiche Beweise aus verschiedenen Quellen unberücksichtigt geblieben sind, die dafür sprechen, dass Ägypten Zusicherungen nicht einhält.“<sup>23</sup>

Am deutlichsten verurteilte das Gericht, dass der Regierungsvertreter die Eingaben der schwedischen Regierung im Fall Agiza (siehe Aktualisierung unten) als Beweis dafür heranzog, dass Ägypten sich in diesem Fall an die Zusicherungen hielt. Das Gericht war darüber bestürzt, dass der Regierungsvertreter nicht berücksichtigte, dass der UN-Ausschuss gegen Folter der Meinung war, dass die Zusicherungen in Wirklichkeit nicht eingehalten worden waren. Agiza wurde nach seiner Rückkehr gefoltert und misshandelt. Außerdem war sein Gerichtsverfahren, das mit einer Strafe von 15 Jahren endete, offenkundig ungerecht. Die schwedische Regierung hat somit gegen den Artikel 3 der Anti-Folter-Konvention verstoßen: „Es ist falsch, dass der Regierungsvertreter den Eingaben einer voreingenommenen Partei eine höhere Priorität gewährt als dem endgültigen Entschluss des UN-Ausschusses gegen Folter.“<sup>24</sup>

Die für Mahjoub erstellte Risikobeurteilung wurde zur erneuten Entscheidung mit dem Hinweis an den Minister für Staatsbürgerschaft und Immigration zurückgeschickt, dass beim nächsten Bericht die Argumente des Gerichts zu berücksichtigen sind.<sup>25</sup>

---

<sup>22</sup> Ibid., S. 32, Paragr. 80.

<sup>23</sup> Ibid., S. 35, Paragr. 88. Zu diesen Informationsquellen zählten Berichte von Human Rights Watch über Zusicherungen, eine eidesstattliche Erklärung von Amnesty International. Entsprechend der Expertenaussage von einem amerikanisch-ägyptischen Professor hält Ägypten häufig seine Versprechen nicht ein, wenn es um die Menschenrechte von Häftlingen geht: „Mahjoud würde im Falle seiner Rückkehr nach Ägypten mit größter Wahrscheinlichkeit gefoltert und anderweitig missbraucht werden.“ Ibid., S. 36, Paragr. 92.

<sup>24</sup> Ibid., S. 37, Paragr. 94.

<sup>25</sup> Ibid., S. 41, Paragr. 109.

## Deutschland

### Metin Kaplan (Aktualisierung)<sup>26</sup>

Metin Kaplan, ein radikaler muslimischer Kleriker, wurde im Oktober 2004 von der deutschen Regierung basierend auf diplomatischen Zusicherungen in die Türkei abgeschoben. Im Mai 2003 vermied ein deutsches Gericht die Auslieferung Kaplans, da menschenrechtliche Bedenken vorlagen. Unter anderem ging es darum, dass diplomatische Zusicherungen gegen Folter unzureichend sind und ein ungerechtes Gerichtsverfahren zu erwarten wäre. Aufgrund dieses Urteils ersuchten die deutschen Behörden die türkische Regierung, umfangreichere Zusicherungen abzugeben. Kaplan focht die Entscheidung mehrmals rechtlich an, kam damit jedoch nicht durch und wurde infolgedessen abgeschoben. Die deutsche Regierung rechtfertigte die Ausweisung Kaplans damit, dass schriftliche Zusicherungen der türkischen Außen- und Justizministerien vorlagen, wonach Kaplan nach seiner Rückkehr ein faires Gerichtsverfahren gewährt werden würde.

Im Juni 2005 wurde Kaplan in der Türkei zu lebenslänglicher Haft verurteilt. Man warf ihm vor, mit seiner in Köln ansässigen Extremistengruppe „Verband der islamischen Vereine und Gemeinden“, die auch unter dem Namen „Hilafet Devleti“ (Kalifatstaat) bekannt ist, den Sturz des weltlichen Systems der Türkei vorbereitet zu haben. Ein türkisches Berufungsgericht erklärte dieses Urteil im November 2005 einstimmig als nicht rechtmäßig, da das Gerichtsverfahren aufgrund von Verfahrensmängeln und unzureichender Ermittlung als nicht fair befunden wurde.<sup>27</sup> Laut Kaplans Anwalt, Husnu Tuna, wurde der Kleriker basierend auf Beweisen aus einem früheren Fall

---

<sup>26</sup> Human Rights Watch, „Empty Promises“ (Englisch), S. 31 - 32. Siehe auch Kommentar von Human Rights Watch zu „State Replies: CDDH Questionnaire on Diplomatic Assurances“ (Englisch), S. 4 - 5.

<sup>27</sup> „Turkey Overturns Life Sentence against ‚Caliph of Cologne““ (Englisch), Agence France-Presse, 30. November 2005. Bedenken über faire Gerichtsverfahren in der Türkei wurden in einem kürzlich im Auftrag von Amnesty International Deutschland, Pro Asyl und der Holtfort-Stiftung veröffentlichten 300-seitigen Gutachten von Helmut Oberdiek geäußert: „Rechtsstaatlichkeit politischer Verfahren in der Türkei“, 23. Februar 2006, [http://www.ecoi.net/pub/mk1122\\_7888tur.pdf](http://www.ecoi.net/pub/mk1122_7888tur.pdf) (am 1. Januar 2007 verwendet; der Fall Kaplan wird auf den Seiten 193 bis 234 im Detail beschrieben. Siehe auch folgende Veröffentlichung des amerikanischen Außenministeriums (Dienststelle für Demokratie, Menschenrechte und Arbeitsfragen): „Country Report on Human Rights Practices - 2005: Turkey“ (Englisch), 8. März 2006, <http://www.state.gov/g/drl/rls/hrrpt/2005/61680.htm> (am 1. Januar 2007 verwendet).

verurteilt, für den gerichtsmedizinische Nachweise dafür vorlagen, dass viele der Angeklagten gefoltert worden waren.<sup>28</sup>

Kaplans Berufungsverfahren begann am 28. April 2006. Nach Aussagen von Kaplans Anwalt hat das türkische Gericht dafür Vorladungen für zwei Zeugen ausgestellt, die beide geltend machten, dass sie bei Kaplans ursprünglichem Gerichtsverfahren durch Gewalt zu belastenden Aussagen gezwungen worden waren. Das Berufungsverfahren wurde dann jedoch auf den 26. Juli 2006 verschoben. Tunas Bitte wurde abgelehnt, Kaplan bis zur Urteilsprechung in diesem Berufungsverfahren freizulassen. Als dieses Dokument verfasst wurde, waren die Anhörungen in Kaplans Berufungsverfahren noch nicht abgeschlossen.

## **Niederlande**

### **Nuriye Kesbir (Aktualisierung)<sup>29</sup>**

Am 15. September 2006 bestätigte der holländische Oberste Gerichtshof die Entscheidung eines Berufungsgerichts, wodurch die Abschiebung einer in der Türkei gesuchten Kurdin verhindert wurde. Nuriye Kesbir, ein Mitglied der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK; jetzt auch als „Kongra-Gel“ bekannt) mit damaligem Wohnsitz in den Niederlanden, war Gegenstand eines Auslieferungsgesuchs der Türkei. Sie wurde beschuldigt, während ihres Einsatzes im Bürgerkrieg im Südosten der Türkei als PKK-Soldatin Kriegsverbrechen begangen zu haben. Im Mai 2004 entschied ein holländisches Kreisgericht, dass sie aufgrund unzulänglicher Gründe gegen die Abschiebung ausgeliefert werden könne, obwohl ihre Furcht vor Folter und einem unfairen Gerichtsverfahren in der Türkei nicht ganz unbegründet sei. Das Gericht übertrug der Regierung das alleinige Entscheidungsrecht darüber, ob dem Auslieferungsgesuch stattgegeben oder ob es abgelehnt werden solle. Es riet dem holländischen Justizminister jedoch, von der Türkei erweiterte Zusicherungen gegen Folter und gegen ein unfaires Gerichtsverfahren einzuholen.

---

<sup>28</sup> Kommunikation per E-Mail zwischen Husnu Tuna, dem Anwalt von Metin Kaplan, und Human Rights Watch, 2. März 2006.

<sup>29</sup> Human Rights Watch, „Still at Risk“ (Englisch), S. 72 - 76.

Das holländische Berufungsgericht entschied sich am 20. Januar 2005 gegen Kesbirs Auslieferung. Es begründete seine Entscheidung damit, dass diplomatische Zusicherungen keine Garantie dafür darstellen, dass Kesbir nach ihrer Rückkehr in die Türkei weder gefoltert noch anderweitig misshandelt werden würde. Am 15. September 2006 schloss sich der holländische Oberste Gerichtshof der Entscheidung des Berufungsgerichts an und verhinderte Kesbirs Auslieferung in die Türkei. Der Oberste Gerichtshof erklärte, dass „die Auslieferung zu einer Verletzung europäischer Menschenrechtsstandards führen könnte“, da Kesbir „tatsächlich gefoltert oder anderweitig auf menschenunwürdige oder erniedrigende Weise behandelt werden könnte“, wenn sie in die Türkei zurückkehrt.<sup>30</sup> Der Oberste Gerichtshof akzeptierte die Argumente des Berufungsgerichts, wonach die von der Türkei angebotenen diplomatischen Zusicherungen gegen Folter und andere Arten der Misshandlung im Falle einer Rückkehr Kesbirs nicht ausreichend wären.

## **Russische Föderation**

### **Flüchtlingsfall von Ivanovo**

Im Juni 2005 wurden von der russischen Polizei in der russischen Stadt Ivanovo eine Gruppe von zwölf usbekischen Flüchtlingen und einem Kirgisen festgenommen. Die Männer sind Gegenstand eines Auslieferungsgesuchs der Regierung Usbekistans. Es wird ihnen vorgeworfen, im Mai 2005 an den Unruhen in der usbekischen Stadt Andischan beteiligt gewesen zu sein. Dabei wurden Hunderte Zivilisten durch usbekische Sicherheitskräfte getötet.<sup>31</sup> Der russische Staatsanwalt ordnete am 3. August 2006 die Auslieferung der Männer an, obwohl das Büro des UN-Hochkommissars für Flüchtlinge (UNHCR) sie als Flüchtlinge anerkannt hatte, da bei ihrer Rückkehr nach Usbekistan eine begründete Gefahr für Verfolgung und Folter bestehen würde. Der Staatsanwalt argumentierte, dass die russischen Behörden von der usbekischen Regierung diplomatische Zusicherungen erhalten haben. Darin werde versprochen wurde, dass die Männer bei ihrer Rückkehr weder gefoltert noch zum Tode verurteilt werden würden.

---

<sup>30</sup> „Dutch Court Blocks Extradition of PKK Leader“ (Englisch), Reuters News, 15. September 2006.

<sup>31</sup> Human Rights Watch, „Bullets Were Falling Like Rain: The Andijan Massacre, May 13, 2005“ (Englisch), Vol. 17, Nr. 5(D), Juni 2005, <http://hrw.org/reports/2005/uzbekistan0605/>, und „Burying the Truth: Uzbekistan Rewrites the Story of the Andijan Massacre“ (Englisch), Vol. 17, Nr. 6(D), 19. September 2005, <http://hrw.org/reports/2005/uzbekistan0905/>.

Am 15. August 2006 gab der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte auf Antrag der Anwälte eine Anweisung für „einstweilige Maßnahmen“. Dadurch wurde die russische Regierung angewiesen, die Männer so lange nicht auszuliefern, bis der EGMR Gelegenheit gehabt habe, diese Fälle zu überprüfen.<sup>32</sup>

Während der am 28. November 2006 stattfindenden Anhörung, in der die Betroffenen die Auslieferung vor dem Obersten Gerichtshof anfochten, wies der Staatsanwalt erneut darauf hin, dass die usbekische Regierung diplomatische Zusicherungen abgegeben hatte. Sie würden von den russischen Behörden als ausreichend betrachtet, um die Männer bei ihrer Rückkehr vor Missbrauch zu bewahren. Im Rahmen der Anhörung erläuterten die Anwälte der Männer, wie systematisch Folter und andere Formen der Misshandlung sowie ungerechte Gerichtsverfahren in der usbekischen Strafjustiz für mutmaßliche Täter eingesetzt werden. Dies gelte auch für diejenigen, denen die Beteiligung an den Ereignissen in Andischan vorgeworfen wird. Diplomatische Zusicherungen von usbekischen Behörden seien unzuverlässig.<sup>33</sup> Trotzdem entschied der Oberste Gerichtshof jedoch, dass man mit der Auslieferung der Männer fortfahren könne.<sup>34</sup>

Aufgrund der Anweisung für „einstweilige Maßnahmen“ ist es der russischen Regierung allerdings untersagt, die Männer auszuliefern, bevor der EGMR diese Fälle überprüft hat. Bis dahin bleiben sie weiterhin in Ivanovo inhaftiert.

## **Schweden**

### **Mohammed al-Zari und Ahmed Agiza (Aktualisierung)<sup>35</sup>**

Die Asylbewerber Mohammed al-Zari und Ahmed Agiza wurden im Dezember 2001 in einem von der US-Regierung gecharterten Flugzeug von Stockholm nach Kairo

---

<sup>32</sup> „The Strasbourg Court Intercepts Vladimir Putin's Gift to Islam Karimov“ (Englisch), WPS: Central Asia News (Russland), 16. August 2006.

<sup>33</sup> Ein Repräsentant von Human Rights Watch war im Gerichtssaal anwesend und verfolgte das Rechtsmittelverfahren der Männer in Bezug auf ihre Auslieferung am 28. November 2006.

<sup>34</sup> „Russian Supreme Court Rejected Challenge to Extraditions of Uzbek Asylum Seekers“ (Englisch), The Times of Central Asia, 1. Dezember 2006.

<sup>35</sup> Human Rights Watch, „Still at Risk“ (Englisch), S. 57 - 66; „Empty Promises“ (Englisch), S. 33 - 36.

gebracht. Die schwedische Regierung wies al-Zari und Agiza aus, denen die Beteiligung an terroristischen Aktivitäten vorgeworfen wurde, nachdem die ägyptischen Behörden schriftlich zugesichert hatten, dass ihnen nicht die Todesstrafe drohe, sie weder gefoltert noch anderweitig misshandelt werden und außerdem faire Gerichtsverfahren stattfinden würden. Die schwedischen und ägyptischen Behörden vereinbarten, dass nach der Rückkehr im Rahmen von Überprüfungsmechanismen die Männer im Gefängnis besucht würden. Nach schwedischem Recht hatten die Angeschobenen keine Gelegenheit, die Rechtmäßigkeit ihrer Ausweisung oder die Zuverlässigkeit der ägyptischen Zusicherungen anzufechten.

Im Mai 2004 informierte das schwedische TV-Nachrichtenprogramm „Kalla Fakta“ darüber, dass die beiden Männer von der schwedischen Polizei festgenommen und körperlich angegriffen worden waren. Anschließend wurden sie am Stockholmer Flughafen Bromma Kapuzen tragenden US-Beamten übergeben, die den Männern die Kleidung vom Körper schnitten, ihnen die Augen verbanden, Kapuzen aufsetzten, Windeln anlegten und sie betäubten, um sie dann an Bord eines von der US-Regierung gemieteten Gulfstream-Jets nach Kairo zu bringen.<sup>36</sup>Die Beteiligung der USA an der Überführung der Männer wurde inzwischen durch die schwedische Regierung bestätigt.<sup>37</sup>

Nach ihrer Rückkehr war es Agiza und al-Zari fünf Wochen lang nicht erlaubt, Kontakt zur Außenwelt aufzunehmen. Anschließend wurden sie einmal pro Monat von schwedischen Diplomaten besucht, obwohl keiner dieser Besuche unter vier Augen stattfand. Beide Männer versicherten ihren Anwälten, Familienmitgliedern und selbst den schwedischen Diplomaten gegenüber glaubwürdig, dass sie während der Haft gefoltert und anderweitig misshandelt worden waren. Agiza ist noch immer inhaftiert, nachdem im April 2004 ein offenkundig unfaires Berufungsverfahren abgehalten

---

<sup>36</sup> „The Broken Promise“ (englische Niederschrift), „Kalla Fakta“, schwedische Fernsehsendung auf TV4, 17. Mai 2004, <http://hrw.org/english/docs/2004/05/17/sweden8620.htm>.

<sup>37</sup> Die schwedische Sicherheitspolizei veröffentlichte Ende Mai 2004 zwei Memoranda, in denen bestätigt wird, dass die USA an den Überführungen beteiligt war und dass der schwedische Außenminister über diese Beteiligung sogar im Bilde war. Kopien der Memoranda befinden sich im Archiv von Human Rights Watch.

wurde.<sup>38</sup> Al-Zari wurde im Oktober 2003 ohne Anklage oder Gerichtsverfahren entlassen. Er wird weiterhin von den ägyptischen Sicherheitskräften überwacht und muss sich regelmäßig bei der Polizei melden. Gespräche mit Journalisten oder Menschenrechtsgruppen sind ihm untersagt.

Der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen entschied im November 2006, dass Schwedens Beteiligung an der Auslieferung von Mohammed al-Zari nach Ägypten durch die USA gegen das absolute Folterverbot verstoßen hatte. Dies gilt, obwohl vor der Auslieferung von ägyptischen Behörden Zusicherungen vorlagen, wonach er menschenwürdig behandelt werden würde. Schweden habe „nicht belegt, dass diese diplomatischen Zusicherungen für den vorliegenden Fall ausreichen würden, um die Gefahr von Misshandlung auf ein Niveau zu reduzieren“, das mit dem Verbot von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe vereinbar wäre.<sup>39</sup>

Vor dieser Entscheidung wurde bereits im Mai 2005 vom UN-Ausschuss gegen Folter in Ahmed Agizas Fall entschieden. Dabei stellte der Ausschuss fest, dass Schweden hinsichtlich der Auslieferung Ahmed Agizas das Folterverbot verletzte, und erklärte, dass „das Einholen diplomatischer Zusicherungen [von Ägypten] nicht ausreichen würde, um Schutz gegen diese offensichtliche Gefahr bieten zu können, und diese Zusicherungen darüber hinaus über keinen Vollstreckungsmechanismus verfügen“.<sup>40</sup>

Mohammed al-Zari bemüht sich derzeit darum, von Schweden Schmerzensgeld für physische und psychologische Rehabilitierung zugesprochen zu bekommen sowie dauerhaft in Schweden leben zu können, da seine Familie dort ansässig ist.

---

<sup>38</sup> „Sweden Implicated in Egypt's Abuse of Suspected Militant: Egypt Violated Diplomatic Promises of Fair Trial and No Torture for Terrorism Suspect“ (Englisch), Human Rights Watch-Nachrichten, 5. Mai 2004, <http://hrw.org/english/docs/2004/05/05/egypt8530.htm>.

<sup>39</sup> Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen, Entscheidung: Alzery gegen Sweden, CCPR/C/88/D/1416/2005, 10. November 2006, <http://www.unhcr.ch/tbs/doc.nsf/0ac7e03e4fe8f2bdc125698a0053bf66/13fac9ce4f35d66dc12572220049e394?OpenDocument> (am 1. Januar 2007 verwendet), Paragr. 11.5.

<sup>40</sup> UN-Ausschuss gegen Folter, Entscheidung: Agiza gegen Sweden, CAT/C/34/D/233/2003, 20. Mai 2005, <http://www1.umn.edu/humanrts/cat/decisions/233-2003.html> (am 1. Januar 2007), Paragr. 13.4.

## Grossbritannien

### Omar Mohammed Othman (auch als Abu Qatada bekannt)

Der Fall Abu Qatada ist die erste rechtliche Anfechtung der britischen Politik, mutmaßliche Terroristen basierend auf „Absichtserklärungen“ an Länder auszuliefern, in denen ihnen Folter droht. Diese Erklärungen, bei denen es sich praktisch um diplomatische Zusicherungen handelt, enthalten Versprechen des Empfängerstaats, zurückgeführte Personen weder zu foltern noch anderweitig zu misshandeln. Zusätzlich gewährleisten sie, dass nach der Rückkehr ein Überprüfungsmechanismus zum Tragen kommt, der als zusätzliche Schutzmaßnahme gelten soll. Großbritannien hat derartige Vereinbarungen mit Jordanien, Libyen und dem Libanon abgeschlossen.<sup>41</sup>

Die britische Regierung möchte Abu Qatada, einen mutmaßlichen Terroristen mit jordanischer Staatsbürgerschaft, basierend auf einer Absichtserklärung, die im August 2005 zwischen Großbritannien und Jordanien abgeschlossen wurde, in sein Heimatland abschieben. Abu Qatada lebt seit 1993 in Großbritannien und erhielt im Juni 1994 den Flüchtlingsstatus. Vor dem jordanischen Staatssicherheitsgericht wurde er 2000 aufgrund seiner angeblichen Beteiligung an einem Bombenanschlag *in absentia* zu 15 Jahren Haft verurteilt.

Nach den Ereignissen vom 11. September 2001 verabschiedete Großbritannien ein Anti-Terrorismus-Gesetz, wonach mutmaßliche Terroristen aus dem Ausland, denen bei ihrer Rückkehr Folter droht und die daher nicht abgeschoben werden konnten, auf unbeschränkte Zeit ohne Anklage oder Gerichtsverfahren inhaftiert werden können. Abu Qatada war gemäß diesem Gesetz zwischen 2002 und März 2005 in Belmarsh inhaftiert. Nach der im Dezember 2004 von der Rechtskommission des

---

<sup>41</sup> „UK: Torture a Risk in Libya Deportation Accord: International Law Prohibits Deporting Individuals to Countries that Practice Torture“ (Englisch), Human Rights Watch-Nachrichten, 18. Oktober 2005, <http://hrw.org/english/docs/2005/10/18/libya11890.htm>; „UK/Jordan: Torture Risk Makes Deportations Illegal: Agreement Bad Model for Region“ (Englisch), Human Rights Watch-Nachrichten, 16. August 2005, <http://hrw.org/english/docs/2005/08/16/jordan11628.htm>; Schreiben von Human Rights Watch und Liberty an Premierminister Tony Blair, „Empty Promises Can't Protect People from Torture“ (Englisch), 23. Juni 2005, <http://hrw.org/english/docs/2005/06/23/uk11219.htm>.

Oberhauses getroffenen Entscheidung, dass auf unbegrenzte Zeit erfolgte Inhaftierungen rechtswidrig sind,<sup>42</sup> wurde Qatada freigelassen. Es wurde jedoch eine „Überwachungsanweisung“ erteilt, wonach sein Wohnort bestimmt, seine Bewegungsfreiheit kontrolliert und die Besuche seiner Verwandten und Freunde sowie die Nutzung von Telefonen und Computern eingeschränkt wurde.<sup>43</sup> Im August 2005 wurde Qatada erneut festgenommen, um nach Jordanien abgeschoben zu werden. Die britische Regierung argumentiert, dass die Abschiebung Qatadas nach Jordanien durch die Absichtserklärung möglich und so auch seine Inhaftierung durch die Immigrationsbehörden mit dem Recht auf Freiheit nach Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar sei.<sup>44</sup>

Im Mai 2006 focht Qatada seine bevorstehende Auslieferung und die Verlässlichkeit der Zusicherungen Jordaniens gegen Folter vor dem SIAC, einer Sonderkommission für Einwanderungspetitionen, an. In dieser Kommission werden Berufungsverfahren für Fälle behandelt, in denen der Innenminister rechtliche Befugnisse ausübt, um Personen aus Gründen der nationalen Sicherheit oder des Allgemeinwohls auszuliefern oder den Aufenthalt in Großbritannien zu verbieten zu lassen. Qatada argumentierte, dass die tatsächliche Foltergefahr bei seiner Rückkehr nach Jordanien durch die Zusicherungen Jordaniens nicht geringer ausfällt. Human Rights Watch reichte eine Expertenaussage ein, wonach die diplomatischen Zusicherungen, die in der zwischen Großbritannien und Jordanien abgeschlossenen Absichtserklärung

---

<sup>42</sup> „UK: Law Lords Rule Indefinite Detention Breaches Human Rights“ (Englisch), Human Rights Watch-Nachrichten, 16. Dezember 2004, <http://hrw.org/english/docs/2004/12/16/uk9890.htm>.

<sup>43</sup> Im März 2005 trat das Anti-Terror-Gesetz 2005 (Prevention of Terrorism Act; PTA) in Kraft. Als direkte Antwort auf das Urteil, wonach eine auf unbeschränkte Zeit verhängte Haftstrafe als rechtswidrig gilt, hat der Innenminister auf der Grundlage des PTA das Recht, für Terrorverdächtige „Überwachungsanweisungen“ zu verhängen. Dadurch wird die Freiheit von Personen zum „Schutz der Öffentlichkeit vor der Gefahr des Terrorismus“ eingeschränkt. Siehe auch Human Rights Watch-Kommentar zur Gesetzesvorlage zur Terrorismusvermeidung 2005 (Prevention of Terrorism Bill), 1. März 2005, <http://hrw.org/backgrounder/eca/uk0305/index.htm> (Englisch).

<sup>44</sup> Artikel 5 der Europäische Menschenrechtskonvention lautet folgendermaßen: Jeder Mensch hat ein Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf einem Menschen nur in den folgenden Fällen und nur auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege entzogen werden: ... (f) wenn er rechtmäßig festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird, weil er daran gehindert werden soll, unberechtigt in das Staatsgebiet einzudringen oder weil er von einem gegen ihn schwebenden Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren betroffen ist.

enthalten sind, keinen wirkungsvollen Schutz gegen Folter bieten.<sup>45</sup> Eine Entscheidung soll Anfang 2007 getroffen werden.<sup>46</sup>

## USA

### **Maher Arar (Aktualisierung)<sup>47</sup>**

Maher Arar besitzt die kanadische und syrische Staatsbürgerschaft und wurde im September 2002 im Flughafentransit von US-amerikanischen Behörden festgenommen. Er war auf einem Flug von Tunesien nach Kanada, wo er seit vielen Jahren lebt, in New York zwischenlandete. Nachdem Arar nahezu zwei Wochen lang inhaftiert war und man ihm nicht die Gelegenheit gab, seine Inhaftierung oder die bevorstehende Überführung wirksam anzufechten, wurde er von den US-Immigrationsbehörden nach Jordanien gebracht. Dort fuhr man ihn an die Grenze und lieferte ihn syrischen Behörden aus. Diese Auslieferung erfolgte, obwohl Arar die amerikanischen Beamten mehrmals darauf hingewiesen hatte, dass er in Syrien gefoltert werden würde und zurück nach Kanada reisen möchte.

Die US-Regierung brachte zu ihrer Verteidigung vor, dass sie vor der Auslieferung Arars von der syrischen Regierung diplomatische Zusicherungen eingeholt hatte. Darin hätte sich Syrien verpflichtet, Arar nach seiner Rückkehr nicht zu foltern.

Arar wurde nach zehn Monaten ohne Anklage aus syrischer Haft entlassen und machte glaubwürdig geltend, dass er von Sicherheitsbeamten in Jordanien geschlagen und während seiner Inhaftierung in einem syrischen Gefängnis regelmäßig gefoltert wurde. Dafür wurden Kabel und Elektroden verwendet.<sup>48</sup> Noch steht eine Erklärung der US-Regierung aus, weshalb sie Arar nach Syrien und nicht nach Kanada schickte und warum sie annahm, dass die syrischen Zusicherungen

---

<sup>45</sup> Großbritannien: Human Rights Watch-Aussage im Fall Omar Othman (Abu Qatada), Mai 2006, <http://www.hrw.org/backgrounder/eca/ecaqna1106/witnessstatementjuliahall.pdf> (Englisch).

<sup>46</sup> Eine rechtliche Anfechtung der zwischen Großbritannien und Libyen vereinbarten Absichtserklärung wurde im Oktober 2006 in der Kommission SIAC eingeleitet.

<sup>47</sup> Human Rights Watch, „Still at Risk“ (Englisch), S. 33 - 36, „Empty Promises“ (Englisch), S. 16 - 17, und Bericht über den kanadischen Ermittlungsausschuss, der das Verhalten kanadischer Beamter in Bezug auf den Fall Maher Arar untersuchte, 7. Juni 2005, <http://hrw.org/backgrounder/eca/canada/arar/> (Englisch).

<sup>48</sup> Aussage von Maher Arar gegenüber CanWest News Service, 4. November 2003.

glaubwürdig seien, obwohl doch zahlreiche Folterfälle der syrischen Regierung gut dokumentiert sind. Das Gerichtsverfahren, das Arar in einem amerikanischen Bundesgericht mit der Begründung einleitete, dass die US-Regierung seine Menschenrechte verletzt habe, wurde im Februar 2006 eingestellt. Das Gericht entschied, dass eine richterliche Entscheidung in diesem Fall die Fähigkeit der Regierung beeinträchtigen könnte, auswärtigen Angelegenheiten nachzukommen.<sup>49</sup> Ein Berufungsverfahren ist noch anhängig.

Die kanadische Regierung rief im Februar 2004 einen unabhängigen Untersuchungsausschuss (Arar-Ausschuss) ins Leben. Er sollte herausfinden, welche Rolle die Polizei und die Sicherheitsbehörden Kanadas bei Arars Festnahme und Auslieferung durch die US-Regierung spielten.<sup>50</sup> Der Arar-Ausschuss veröffentlichte seinen Bericht über das Vorgehen kanadischer Beamter am 18. September 2006. Aus diesem Bericht geht ganz klar hervor, dass keine Beweise dafür vorlagen, dass Arar ein Vergehen begangen oder sich an Aktivitäten beteiligt hatte, die die Sicherheit Kanadas gefährdeten. Abschließend wurde festgestellt, dass Arar das unschuldige Opfer ungenauer und irreführender Informationen war, die den US-Behörden von der RCMP (Royal Canadian Mounted Police) bereitgestellt wurden. Die US-Behörden verließen sich anscheinend auf diese Informationen, als sie Arar rechtswidrig nach Syrien überführten.

Der Ausweisungsanordnung ist zu entnehmen, dass die US-Behörden davon überzeugt waren, dass Arars Auslieferung den Verpflichtungen entsprach, die die US-Regierung aufgrund der Anti-Folter-Konvention eingegangen ist.<sup>51</sup> In der Anordnung selbst stand nichts darüber, dass die USA von Syrien diplomatische Zusicherungen

---

<sup>49</sup> Amerikanisches Kreisgericht, New York Ost, Arar gegen Ashcroft, Zivilklage Nr. CV-04-0249, [http://www.ccr-ny.org/v2/legal/september\\_11th/docs/Arar\\_Order\\_21606.pdf](http://www.ccr-ny.org/v2/legal/september_11th/docs/Arar_Order_21606.pdf) (Englisch; am 1. Januar 2007 verwendet). Siehe auch Webseiten des Center for Constitutional Rights über den Fall Arar unter [http://www.ccr-ny.org/v2/legal/september\\_11th/sept11Article.asp?ObjID=zPvu7s2XVJ&Content=377](http://www.ccr-ny.org/v2/legal/september_11th/sept11Article.asp?ObjID=zPvu7s2XVJ&Content=377) (Englisch; am 1. Januar 2007 verwendet).

<sup>50</sup> Ermittlungsausschuss für die Handlungen kanadischer Beamter in Bezug auf den Fall Maher Arar, Februar 2004, <http://www.ararcommission.ca/> (Englisch; am 1. Januar 2007 verwendet).

<sup>51</sup> Julia Hall, Researcherin der Abteilung für Europa und Zentralasien von Human Rights Watch, machte am 7. Juni 2005 vor dem Arar-Ausschuss eine Expertenaussage über die UN-Anti-Folter-Konvention. Auch sprach sie darüber, ob sich die US-Regierung für die Ausweisen Arars auf diplomatische Zusicherungen verlassen hat. Siehe Niederschrift unter <http://www.stenotran.com/commission/maherarar/2005-06-07%20volume%2023.pdf> (Englisch; am 1. Januar 2007 verwendet). Während ihrer Aussage wurde Hall eine Kopie der für Arar verhängten Ausweisungsanordnung vorgelegt. In dieser Anordnung stand, dass seine Ausweisung mit den Verpflichtungen, die die US-Regierung aufgrund Artikel 3 (Non-Refoulement-Prinzip) der Anti-Folter-Konvention eingegangen ist, vereinbar sei.

gegen Folter eingeholt hatte;<sup>52</sup> die USA machten diesen Anspruch erst geltend, nachdem Arar freigelassen wurde und behauptete, dass er gefoltert worden war. Diese Behauptung wurde später im Rahmen eines gesonderten Expertenberichts bestätigt, der vom Arar-Ausschuss in Auftrag gegeben wurde.<sup>53</sup> Während Arars Inhaftierung in Syrien wurde kanadischen Konsularbeamten gegenüber versichert, dass man Arar gut behandeln würde. All diese Zusicherungen Syriens entsprachen nicht der Realität. Durch den Bericht des Arar-Ausschusses wurde bestätigt, dass Arar während seiner Inhaftierung in Syrien „einen Albtraum“ von Folter erlebte, der tief gehende, verheerende und dauerhafte Folgen auf sein körperliches, psychologisches, soziales und wirtschaftliches Wohlergehen haben wird. In Bezug auf diplomatische Zusicherungen und die Auslieferungspolitik der USA verwies der Ausschuss mit Nachdruck auf Expertenaussagen von Human Rights Watch, und man gestand ein, dass der Fall Arar ein deutliches Beispiel für die Probleme ist, die entstehen, wenn man sich auf solche Zusicherungen verlässt.<sup>54</sup>

## **Bekhzod Yusupov**

Die US-Regierung machte geltend, dass sie die usbekischen Behörden um Zusicherungen gebeten hatte, um den seit über vier Jahren in den USA inhaftierten Usbeken Bekhzod Yusupov auszuliefern.

Im August 2005 entschied das BIA (Board of Immigration Appeals), dass Bekhzod Yusupov ein Recht auf den Aufschub seiner Ausweisung nach Usbekistan hatte, da sich die US-Regierung aufgrund der Anti-Folter-Konvention dazu verpflichtet hat, niemanden an einen Ort zu schicken, an dem Folter droht. Yusupov ist ein „unabhängiger Muslim“, d.h. er praktiziert den Islam außerhalb staatlicher Institutionen und Richtlinien. Das BIA sah glaubhafte Beweise dafür vorliegen, dass die usbekische Regierung regelmäßig foltert und dies besonders für Personen gilt,

---

<sup>52</sup> Ibid.

<sup>53</sup> Ermittlungsausschuss für die Handlungen kanadischer Beamter in Bezug auf den Fall Maher Arar, „Report of Professor Stephen J. Toope, Fact Finder“ (Englisch), 14. Oktober 2005, [http://www.ararcommission.ca/eng/ToopeReport\\_final.pdf](http://www.ararcommission.ca/eng/ToopeReport_final.pdf) (am 1. Januar 2007 verwendet). Toope erklärte abschließend, dass Maher Arar in Syrien gefoltert worden war und sich dieser Missbrauch „äußerst negativ“ auf Arar und seine Familie ausgewirkt hat. Ibid., S. 23

<sup>54</sup> Ermittlungsausschuss für die Handlungen kanadischer Beamter in Bezug auf den Fall Maher Arar, „Report of the Events Relating to Maher Arar“ (Englisch), 18. September 2006, [http://www.ararcommission.ca/eng/AR\\_English.pdf](http://www.ararcommission.ca/eng/AR_English.pdf), S. 176, Fußnote 19 (am 1. Januar 2007 verwendet).

die wegen „religiösen Extremismus“ inhaftiert sind. Yusupov würde daher nach seiner Rückkehr nach Usbekistan „mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit“ gefoltert werden.<sup>55</sup>

Bekhzod Yusupov wird derzeit vom ICE (US Immigration and Customs Enforcement) im Gefängnis in Milford (Pike County), Pennsylvania, festgehalten. Am 19. Juli 2006 informierte das ICE Yusupov in einem Schreiben mit dem Betreff „Entscheidung über die Fortsetzung der Inhaftierung“ darüber, dass von der usbekischen Regierung Zusicherungen eingeholt werden sollen, durch die gewährleistet wird, dass er nach seiner Rückkehr nicht gefoltert werden würde.<sup>56</sup> Am Ende des Schreibens stand, es sei ziemlich wahrscheinlich, dass Yusupov nach Erhalt dieser Zusicherungen und somit in absehbarer Zukunft ausgewiesen werde und er bis zum Erhalt dieser Zusicherungen inhaftiert bleiben würde.

Human Rights Watch und die amerikanische Bürgerrechtsvereinigung ACLU wandten sich daraufhin im September 2006 gemeinsam schriftlich an US-Beamte. Sie brachten darin ihre Bestürzung zum Ausdruck, dass die Regierung von Usbekistan, einem Land, das für den systematischen Einsatz von Folter bekannt ist, diplomatische Zusicherungen einholen wolle.<sup>57</sup> In diesem Schreiben wies man darauf hin, dass usbekische Sicherheitsbehörden weiterhin unabhängige Muslime wie Yusupov verhaften und foltern würden und dass ein weiterer unabhängiger Muslim, Imam Ruhiddin Fakhrudinov, festgenommen und während der Haft misshandelt worden war, nachdem er im November 2005 von kasachischen Behörden zwangsweise und gesetzeswidrig von Kasachstan nach Usbekistan ausgeliefert worden war. Aus dem Brief ging auch hervor, dass „[u]sbekische Behörden politische und religiöse Dissidenten (auch Flüchtlinge, die das Land nach dem im Mai 2005 stattgefundenen Massaker von Andischan verlassen hatten) regelmäßig wegen der Unterstützung ‚illegaler religiöser Bewegungen‘ anklagen und sie deswegen inhaftieren. Wegen der hohen Foltergefahr und anderer Misshandlung für

---

<sup>55</sup> Amerikanisches Justizministerium, Dienststelle für die Überprüfung von Immigrationsfällen, Entscheidung des Ausschusses für Immigrationsanfechtungen, Betreff: Bekhzod Yusupov, A79 729 905-York, 26. August 2005, S. 3.

<sup>56</sup> Schreiben des ICE (US Immigration and Customs Enforcement Office) über Inhaftierung und Ausweisung an Bekhzod Yusupov (A79 729 905), „Decision to Continue Detention“, 19. Juli 2006, S. 1, im Archiv von Human Rights Watch.

<sup>57</sup> Schreiben von Human Rights Watch und American Civil Liberties Union an Richard Boucher, stellvertretender Außenminister, Dienststelle für Süd- und Zentralasien, amerikanisches Außenministerium, 7. September 2006, S. 2, im Archiv von Human Rights Watch.

Dissidenten in Usbekistan, die wegen der Unterstützung ‚illegaler religiöser Bewegungen‘ angeklagt wurden, hat das amerikanische Außenministerium andere Regierung dazu aufgefordert, usbekischen Forderungen in Bezug auf die Rücksendung solcher Dissidenten nicht stattzugeben. Trotzdem versucht man nach Aussagen des ICE, diplomatische Zusicherungen einzuholen, um die Rückführung im Fall Yusupov durchführen zu können.“<sup>58</sup>

Im Oktober 2006 wurde Yusupov vom amerikanischen Außenministerium mitgeteilt, dass man nicht mehr versucht, Zusicherungen aus Usbekistan einzuholen. Vielmehr solle er in ein Drittland - möglicherweise Russland – gebracht werden. Der Fall Yusupov hat Befürchtungen aufkommen lassen, dass die US-Regierung die Verhandlung über diplomatische Zusicherungen als Ausrede verwenden könnte, um Menschen länger zu inhaftieren, als es derzeit nach amerikanischem Immigrationsrecht zulässig ist. Bemüht man sich um Zusicherungen, so können schutzwürdige Personen, die normalerweise nach einem Höchstzeitraum freizulassen wären, von der US-Regierung mit der Begründung weiterhin inhaftieren werden, dass sie in naher Zukunft nach Erhalt diplomatischer Zusicherungen gegen Folter ausgeliefert werden können.

---

<sup>58</sup> Ibid.